

# Regulierungsvereinbarung

zwischen

Herrn [REDACTED], 46535 Dinslaken,

vertreten durch Rechtsanwälte Lührmann und Marquaß, Kirchstraße 10-12, 46539 Dinslaken,

- ehemaliger Vermieter -

und

Herrn [REDACTED], 46535 Dinslaken,

- ehemaliger Mieter -

vertreten durch Herrn Michael Müller, geschäftsansässig Wilhelm-Teil-Straße 11-13, 46047 Oberhausen

*Verbindlichkeitswert: 34.211,07,-*

*Vergleich in  
2 Raten: 5000,-*

*Ersparnis: 29.211,07,-  
86%*

## Präambel

Die Parteien dieses Rechtsstreits waren Mieter über ein Mietobjekt im Hause [REDACTED] in 46535 Dinslaken.

Über die Rückstände des Mietvertrages war bereits ein Moratorium vereinbart worden. Dieses ist im Wesentlichen nicht erfüllt gewesen, sodass dann eine Klage vor dem Landgericht Duisburg über den damaligen Forderungsstand am 27.03.2007 verkündet worden ist. Das Urteil war ein Teilerkenntnisurteil zum Aktenzeichen [REDACTED]. Aus dem Urteil resultieren derzeit mindestens 34.200,00 Euro an Forderung des Vermieters, wobei in der Forderungsaufstellung die Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten zusammengefloßen sind. Die Forderungsaufstellung vom 01.04.2008 der RAe Lührmann und Marquaß liegt bei.

Unstreitig ist zwischen den Parteien auch, dass das Inventar in dem Objekt, also alle dort befindlichen Gegenstände, die zum Zweck des Gewerbebetriebes genutzt worden waren, an den Vermieter Herrn [REDACTED] übereignet worden sind. Beide Beteiligten haben um eine möglichst optimale Verwertungsmöglichkeit nachgehört. Nunmehr soll dies durch die Inanspruchnahme eines Nachmieters erfolgen.

Deshalb wird Folgendes vereinbart:

1. Herr [REDACTED] wird die Forderung in Höhe von 34.211,07 Euro Herrn [REDACTED] gegenüber erlassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.
  - a) Herr [REDACTED] überläßt Herrn [REDACTED] das komplette Inventar.
  - b) Herr [REDACTED] zahlt am 01.06.2008 2.000,00 Euro an den Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigten und am 01.07.2008 weitere 3.000,00 Euro an Herrn [REDACTED] bzw. an seinen Beauftragten.
  - c) Herr [REDACTED] läßt die aus dem Ladenlokal mitgenommenen Dekorationsgegenstände (Bilder, schon vom Vormieter beschafft) und die Kaffeemaschine in das Ladenlokal in den nächsten 14 Tagen zurückbringen.
2. Nach pünktlicher Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung wird Herr [REDACTED] den zugrunde liegenden Zahlungs- und Räumungstitel nebst Kostentitel an den Mieter herausgeben und insoweit auch sein Verzicht auf die weitergehenden Beträge und Ansprüche erklären.